

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen – der Eisenmann Thermal Solutions GmbH & Co. KG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Eisenmann Thermal Solutions GmbH & Co. KG – im folgenden „Eisenmann“ genannt – umfassen sowohl die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisenmann, als auch die Einkaufsbedingungen der Eisenmann. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die AGB stehen im Internet unter www.eisenmann-ts.com zum Abruf und Ausdruck bereit. 03/2016

I. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eisenmann Thermal Solutions GmbH & Co. KG**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und Eisenmann geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und sind für Eisenmann unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Eisenmann in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung des Bestellers vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, so kann Eisenmann das Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- Angebote der Eisenmann sind freibleibend und unverbindlich, mithin als Invitatio zu qualifizieren, bzw. können bis zur Annahme widerrufen werden, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- An allen Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich Eisenmann sämtliche Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob Eisenmann diese als vertraulich gekennzeichnet hat. Erfolgt eine Auftragserteilung nicht, sind sämtliche Unterlagen der Eisenmann unverzüglich zurückzugeben.
- Unwesentliche oder durch technische Fortschritte bedingte Abweichungen in Konstruktion, Ausführung und Leistung unserer Geräte gegenüber unseren Katalog-, Prospekt- oder Internetangaben bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- Preislisten, Katalog- und Internetpreisangaben sind freibleibend. Festpreisvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Eisenmann und dem Besteller. Der Mindestbestellwert für Listenartikel beträgt 50,00 EUR und für custom made Produkte 100,00 EUR. Bestellungen mit einem geringeren Bestellwert werden mit einem Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR beaufschlagt.
- Bei Kupfer (Cu) ab 1,50 EUR/kg und Silber (Ag) ab 150,00 EUR/kg werden entsprechend dem angegebenen Cu- und Ag-Gewicht Zuschläge entsprechend der DEL-Notierung des Auftragsbestätigungsdatums berechnet.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Eisenmann „ab Werk“ (EXW Bovenden – INCOTERMS 2010) ohne Verpackung, Versand, Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Nebenkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Hat Eisenmann die Aufstellung und Montage der Ware übernommen und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten, Zollabgaben u.ä.
- Ein Skontoabzug bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle der Eisenmann zu leisten.
- Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt; entsprechende Bonität vorausgesetzt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Eisenmann über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird (Zahlung erfüllungshalber).
- Nach Ablauf der jeweiligen Fristen kommt der Besteller auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskont-Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Gleiches gilt für gesondert berechnete Teillieferungen.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Eisenmann anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Der Beginn der von Eisenmann angegebenen Liefertermine setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Absendung der Auftragsbestätigung an den Besteller voraus. Ebenso hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt insoweit den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Plänen) voraus. Die Einrede des Nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Werden Verpflichtungen des Bestellers nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen der Eisenmann angemessen, es sei den Eisenmann hat die Verzögerung zu vertreten. Gleichermaßen verlängern sich die Fristen angemessen, wenn die Nichteinhaltung derselben auf höhere Gewalt (Krieg u.ä.) oder ähnliche Ereignisse (Streik u.ä.) zurückzuführen ist.
- Im übrigen gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich angezeigt wurde.
- Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet Eisenmann nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Besteller infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von Eisenmann zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haftet Eisenmann dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von Eisenmann zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei Eisenmann ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung der Eisenmann ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von Eisenmann zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

- Für den Fall, dass ein von Eisenmann zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei Eisenmann ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet Eisenmann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Die Geltendmachung einer Pönale ist im Falle des Lieferverzuges ausgeschlossen. Kommt Eisenmann in Verzug, kann der Besteller – sofern es vereinbart ist und der Besteller glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs maximal i.H.v. 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes, für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des zu vertretenden Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Eine weitergehende Haftung für einen von Eisenmann zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von Eisenmann zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- Eisenmann ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Eisenmann berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 5 Gefährübergang – Versand / Verpackung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung – auch wenn diese frachtfrei erfolgt – „ab Werk“ vereinbart.
- Bei Lieferung mit Montage und Aufstellung geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb über.
- Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird Eisenmann die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.
- Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Eisenmann wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Bestellers.
- Eisenmann nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Über die Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen können ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr auf den Besteller über; Eisenmann lagert die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- Im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers kann Eisenmann den entstandenen Schaden ersetzt verlangen, wobei weitergehende Ansprüche vorbehalten bleiben. Fordert Eisenmann statt Leistung gemäß § 281 BGB Schadenersatz, so ist Eisenmann berechtigt, unbeschadet eines höheren Schadens, 20 % des Verkaufspreises als Entschädigung zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Der Besteller darf die Annahme von Lieferungen der Eisenmann wegen nur unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 6 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung:

- Der Besteller hat auf seine Kosten folgende Leistungen zu übernehmen und rechtzeitig zu erbringen:
 - die für die Aufstellung und Montage seitens Eisenmann ggf. notwendigen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände, wie Gerüste, Hebezeuge, Kräne u.ä. Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie- und Wasserversorgung an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - die für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. erforderlichen trockenen und verschleißbaren Räume an der Montagestelle; für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der Eisenmann und des Montagepersonals auf der Baustelle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes treffen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen soweit diese infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Eisenmann sind vor Beginn der Montagearbeiten alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.
- Es müssen vor Beginn der Aufstellung und Montage alle für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle vorhanden sein; die An- und Abfuhr zur Montagestelle muss gewährleistet sein
- Sämtlichen Verzögerungen der Aufstellung und Montage, die durch seitens des Bestellers zu vertretende Umstände, insbesondere in Folge der Verletzung einer der

vorstehend genannten Verpflichtungen, eintreten, gehen zu Lasten des Bestellers; gleichermaßen hat der Besteller in diesem Falle in angemessenem Umfang die Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Personals der Eisenmann zu tragen.

- Die Abnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung auf Verlangen der Eisenmann vorzunehmen. Wird die Abnahme nicht innerhalb der Frist durchgeführt, gilt sie als erfolgt, wenn die Leistung der Eisenmann – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Eisenmann gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltware) Eigentum der Eisenmann. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z.B. Zahlungsverzug, hat Eisenmann nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltware zurückzunehmen. Nimmt Eisenmann die Vorbehaltware zurück, stellt dieses keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn Eisenmann hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt bei Pfändung der Vorbehaltware. Eisenmann ist berechtigt, die Vorbehaltware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Besteller geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- Der Besteller hat die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt; der Besteller ist lediglich berechtigt, die Vorbehaltware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Eisenmann ab; Eisenmann nimmt die Abtretung hiermit an. Im übrigen ist die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Besteller wird in jedem Fall für Eisenmann vorgenommen. Sofern die Vorbehaltware mit anderen, Eisenmann nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt Eisenmann das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltware mit anderen, Eisenmann nicht gehörenden Sachen erwirbt Eisenmann das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Besteller und Eisenmann sich einig, dass der Besteller Eisenmann anteilmäßig Mitigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt Eisenmann hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Mitigentum der Eisenmann an einer Sache verwahrt der Besteller für Eisenmann.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum der Eisenmann hinweisen und Eisenmann unverzüglich benachrichtigen, damit Eisenmann ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Eisenmann die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- Eisenmann ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt Eisenmann die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 8 Gewährleistung/Haftung, Rechtsmängel

- Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- Bei berechtigten Mängelrügen ist Eisenmann, unter Ausschluss der Rechte des Bestellers, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache (Nacherfüllung) verpflichtet, es sei denn, Eisenmann ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Der Besteller hat Eisenmann eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Eisenmann trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen wegen des Sachmangels ist ausgeschlossen, es sei denn Eisenmann hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie nicht eingehalten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorliegenden Regelung nicht verbunden.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang, spätestens ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend andere Fristen vorgesehen sind, u.a. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Eisenmann gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat, und als der Abnehmer des Bestellers als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Besteller die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Besteller ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegeng gehalten wird. Die Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Die Verpflichtung gemäß Ziff. 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel

aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von Eisenmann herrühren, oder wenn der Besteller gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat.

- Eisenmann haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Eisenmann, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Eisenmann, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Eisenmann nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Eisenmann, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem Eisenmann bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet Eisenmann auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Eisenmann allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von einer vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten u.ä. entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Im übrigen ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, eine weitergehende Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
- Die vorstehenden Regelungen werden auf Rechtsmängel gleichermaßen angewandt.

§ 9 Unmöglichkeit

- Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Leistung der Eisenmann besteht nur, sofern Eisenmann die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Im Falle des Vertretenmüssens ist der Schadenersatzanspruch beschränkt auf maximal 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung der Eisenmann, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht soweit Eisenmann bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- Wird durch unvorhersehbare Ereignisse (Krieg, Aufruhr, Streik u.ä.) die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Lieferung der Eisenmann erheblich verändert, oder erfährt der Betrieb der Eisenmann hierdurch eine wesentliche Einwirkung, ist der Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. Ist die Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, hat Eisenmann das Recht von dem Vertrag zurückzutreten; in diesem Falle hat Eisenmann dem Besteller den Rücktrittswunsch unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers im übrigen sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen, sofern diese nicht vorhersehbar gewesen sind. Dies gilt nicht, sofern Eisenmann eine zwingende Haftung trifft. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten.

§ 11 Schutz- und Urheberrechte

- Eisenmann ist – vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen – verpflichtet, die Leistung im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- Erheben Dritte gegen den Besteller wegen Verletzung von Schutzrechten berechtigter Weise Ansprüche haftet Eisenmann innerhalb der Frist nach § 8 Nr. 3 wie folgt:
 - Eisenmann wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder das Nutzungsrecht für die betreffende Lieferung erwirken oder diese ändern oder austauschen, so dass Nutzungsrechte nicht verletzt werden.
 - Der Schadenersatz des Bestellers richtet sich nach § 10.
 - Die vorstehenden Verpflichtungen treffen Eisenmann nur, soweit der Besteller unverzüglich die Inanspruchnahme durch Dritte anzeigt, die Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und Eisenmann sämtliche Abwehr- und sonstigen Maßnahmen vorbehalten bleiben.
- Beruhn die Ansprüche Dritter auf einer Verletzung der Schutzrechte durch den Besteller, sind Ansprüche gegen Eisenmann ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Schutzrechtsverletzung aufgrund der Anforderungen des Bestellers, oder durch eine von Eisenmann nicht vorhersehbare Anwendung, Veränderung o.ä. seitens des Bestellers eintritt.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen Eisenmann wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten sind ausgeschlossen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen Eisenmann und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen Eisenmann und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz der Eisenmann (Bovenden). Eisenmann ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen (CISG).
- Ergänzend gelten etwaige Individualvereinbarungen, die Orgalime-Bedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und

elektronischen Erzeugnissen) und die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Individualvereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese den Orgalime-Bedingungen und diese wiederum den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgehen.

§ 13 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für die Partei darstellen würde.

II. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eisenmann Thermal Solutions GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen der Eisenmann gelten für alle zwischen der Eisenmann und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die die Eisenmann nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die Eisenmann unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen der Eisenmann gelten auch dann, wenn die Eisenmann die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Eisenmann und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten der Eisenmann schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist die Eisenmann zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eisenmann annehmen. Nach Ablauf der zwei Wochen ist Eisenmann zum Widerruf berechtigt.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum der Eisenmann, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Verkäufer die Angebote der Eisenmann nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 2 Ziff. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an die Eisenmann zurückzusenden.

§ 3 Zahlungen

1. Der von Eisenmann in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich (Festpreis) und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten und die Transportversicherung sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von Eisenmann angegebene Bestellnummer und Teilenummer auszuweisen.
2. Die Eisenmann zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Der Eisenmann stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Sie ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Eisenmann Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferfrist

1. Die von Eisenmann in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich (Fixtermin).
2. Wird für den Verkäufer erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Verkäufer unverzüglich mit Eisenmann in Verbindung zu setzen und Gründe sowie neue Liefertermine anzugeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, in diesem Fall für schnellstmögliche Lieferung auf seine Kosten zu sorgen.
3. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen Eisenmann die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht Eisenmann Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Schutzvorschriften

Der Verkäufer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

1. Die Eisenmann ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anlieferung der Ware von Eisenmann abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn Eisenmann sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.
2. Eisenmann stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber Eisenmann im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Bei Vorliegen eines Serienfehlers ist Eisenmann berechtigt, die Entgegennahme der restlichen Lieferung abzulehnen und die gesetzlichen Mängelrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen. Ein Serienfehler wird vermutet, wenn mindestens 10% der gelieferten Waren während der Gewährleistungszeit einen gleichartigen Mangel aufweisen.

§ 7 Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

1. Wird Eisenmann aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer Eisenmann auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss Eisenmann aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt VI Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, Eisenmann alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Eisenmann wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion un-

terrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Eisenmann bleiben hiervon unberührt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Eisenmann bleiben hiervon unberührt. Eisenmann ist berechtigt, den Nachweis der Produkthaftpflicht-Versicherung abzurufen; der Verkäufer ist auf Anfrage der Eisenmann verpflichtet, den Nachweis der Produkthaftpflicht-Versicherung zu erbringen.
4. Wird Eisenmann von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, Eisenmann auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Eisenmann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Eisenmann ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 8 Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt

Alle von Eisenmann erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum der Eisenmann. Der Verkäufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung der Eisenmann außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an Eisenmann zurückzugeben.

§ 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und der Eisenmann ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der Eisenmann (Bovenden), soweit der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist.
2. Ziff. 1 gilt auch, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.